



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 167-168)**

Titel **49. Uebereinkunft zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich betr. Handwerksbetrieb, vom 1./12. Mai 1858, XII. 100.**

Ordnungsnummer

Datum 01.05.1858-12.05.1858

[S. 167] Die Regierungen der Kantone Zürich und Schaffhausen haben, in der Absicht, den beiderseitigen Angehörigen die Ausübung von Handwerken jenseits der Grenze des Kantons, in welchem sie sich // [S. 168] aufhalten, zu erleichtern, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die beiderseitigen Großen Räthe, folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

1. Der Kanton Schaffhausen gestattet den im Kanton Zürich und letzterer den im erstern Kanton wohnenden Handwerkern die Ausführung von Arbeiten im Lokale des Bestellers unter nachfolgenden nähern Bestimmungen:
 - a. Der betreffende Handwerker hat sich, insofern die im andern Kanton zu fertigende Arbeit länger als acht Tage dauert, beim Gemeinrathe des Orts gegen Bescheinigung und gegen Erlegung einer Schreibgebühr von 50 Rp. einschreiben zu lassen, außerdem hat derselbe keine weitem Taxen oder Abgaben zu entrichten.
 - b. Die Befugniß zum Handwerksbetrieb und das Verhältniß des Meisters zu den Gesellen und Lehrlingen richtet sich nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Meister seinen Wohnsitz hat und unterliegt im Streitfall dem Urtheil der Behörden dieses Kantons.
2. Gegenwärtige Uebereinkunft bezieht sich nicht auf solche Kantonsangehörige, welche in dem Gebiete des andern Kantons ihren Wohnsitz nehmen, sei es auf kürzere oder längere Zeit; vielmehr ist in diesem Fall lediglich die Gesetzgebung des betreffenden Kantons maßgebend.
3. Die Uebereinkunft ist dem Bundesrathe vorzulegen. Der Rücktritt von derselben steht jedem der kontrahirenden Theile nach sechs Monate zuvor geschehener Anzeige frei.

Der BR. hat am 9. Juli 1858 erklärt, daß er bei Prüfung dieser Uebereinkunft durchaus nichts gefunden habe, was irgend Grund zur Beanstandung derselben bieten könne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]